

**Beitragsreglement
Natur- und Landschaftspflege
der
Politischen Gemeinde
Aadorf**

Beitragsreglement Natur- und Landschaftspflege der Gemeinde Aadorf

1.	Beitragsreglement Natur- und Landschaftspflege.....	3
2.	Schutzplan Naturobjekte	6
2.1	Schutzplantext / Schutzkategorien	6
2.2	Bestehende Naturschutzzonen.....	7
3.	Richtplan Natur und Landschaft	8
3.1	Richtplantext.....	8

1. Beitragsreglement Natur- und Landschaftspflege

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistungen sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den §§ 7 bis 31 der Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehaltlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzverordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeit

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Tiefbau- und Umweltkommission.

Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist.

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen, Bedingungen und Auflagen

Beiträge werden für Flächen und Objekte geleistet, deren Nutzung durch den Schutzplan, Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.

Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Natur- und Heimatschutzverordnung erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

Art. 4 Beitragsberechtigung

Beiträge werden geleistet für:

- a: die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich
- b: die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen;
- c: Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Bäume in Alleen und Hochstamm-Feldobstbäume
- d: Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen

Beitragsberechtigte Objekte sind:

- a: Feuchtbiotope und Streuwiesen
- b: Magerbiotope, Trockenbiotope, und andere artenreiche, extensiv genutzte Standorte
- c: Hecken / Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum
- d: Hochstamm-Feldobstbäume
- e: geschützte Einzelbäume und Alleen

Beiträge für weitere Objekte werden geleistet, wenn die Bedingungen der §§ 13, 14 und 20 der Natur- und Heimatschutzverordnung erfüllt sind und die Massnahme Gegenstand des Inventars „Erhaltenswerte Objekte“ oder des Richtplanes „Natur und Landschaft“ ist.

Objekte des Richtplanes „Natur und Landschaft“, für welche Beiträge geleistet werden, sind in der Regel mittels Verfügung den Objekten im Schutzplan „Naturobjekte“ gleichzustellen.

Art. 5 Beitragsarten

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

Art. 6 Beitragsbemessungen

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 15 - 17 der Natur- und Heimatschutzverordnung.

Beiträge werden - zu gleichen Ansätzen - auch dann gewährt, wenn eine Fläche die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf ihre Grösse nicht erfüllt, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Bei Obstgärten ist die Mindestgrösse nach den Bestimmungen des Bundes zu den Qualitätsbeiträgen (Biodiversitätsbeiträge) der Direktzahlungsverordnung einzuhalten.

Für Übergangsbereiche (Pufferzonen) im Umfeld von im Schutzplan „Naturobjekte“ enthaltenen Biotopen werden Beiträge nach Massgabe von § 20 der Natur- und Heimatschutzverordnung geleistet.

Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, sowie von Baumreihen oder Alleen, sowie von Hochstammobstgärten von mindestens zehn Bäumen bzw. für den Baumersatz in bestehenden Baumreihen oder Alleen und den Ersatz von geschützten Einzelbäumen werden in der Regel die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

Art. 7 Beiträge an Hochstamm-Feldobstbäume

Der Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume beträgt CHF 30.00 pro Baum und Jahr, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Mindestanforderungen des Bundes für Qualitätsbeiträge nach Qualitätsstufe II für Biodiversitätsbeiträge erfüllt sind. Dieser Beitrag wird auch dann bezahlt, wenn für die gleichen Bäume auch Beiträge des Bundes geltend gemacht werden können.

Die Gesamtsumme aller Beiträge darf das Kostendach von Fr. 30'000.- pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Neue Beitragsgesuche, welche nach Erreichung dieser Limite eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 8 Ausschluss von Beiträgen

Für ökologische Leistungen, für welche bereits Beiträge von Bund oder Kanton bezogen werden können (insbesondere DZV), leistet die Gemeinde grundsätzlich keine Beiträge. Ausnahmen regelt dieses Reglement

Art. 9 Beitragsempfänger

Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

Art. 10 Beitragsgesuche

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwerisse für Unterhalt, Ertragseinbussen, Kostenvoranschlag etc.) bei der Tiefbau- und Umweltkommission der Gemeinde Aadorf einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Bewirtschaftungsverträge, die auf Grundlage des bisherigen Reglements abgeschlossen wurden, werden auf den nächst möglichen Kündigungstermin aufgelöst, soweit sie nicht durch neue Verträge ersetzt werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 5. Dezember 2016.

Gemeindepräsident
Matthias Küng

Gemeindeschreiberin
Manuela Fritschi

2. Schutzplan Naturobjekte

2.1 Schutzplantext / Schutzkategorien

2.1.1 Naturschutzgebiete

(Auf Schutzplankarte mit 11.xx bezeichnet)

Naturschutzgebiete dienen dem Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihres natürlichen Lebensraumes. Die Bewirtschaftung muss diesen Grundsätzen Rechnung tragen und erfolgt im Einzelfall nach den Bestimmungen gemäss Ziffern 2.1.2 bis 2.1.10 nachfolgend.

2.1.2 Übergangsgebiete (Pufferzonen)

Übergangsgebiete (Pufferzonen, vorgesehene Schutzkategorie, werden auf Schutzplankarte mit 15.xx bezeichnet)

- dienen dem Schutz von Objekten des Schutzplans Naturobjekte und sind entsprechend dem Schutzziel zu bewirtschaften
- der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Bewirtschaftungsvertrag bzw. Verfügung

2.1.3 Fliessende Gewässer, Stehende Gewässer, Feuchtbiotope

(Auf Schutzplankarte mit 22.xx, 23.xx und 24.xx bezeichnet)

- sind in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten, wo möglich zu ergänzen und aufzuwerten und mit anderen Lebensräumen zu vernetzen.

2.1.4 Streuwiesen

(vorgesehene Schutzkategorie, werden auf Schutzplankarte mit 25.xx bezeichnet)

- Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt
- der erste Schnitt darf in der Regel nicht vor dem 1. September stattfinden
- jährlich soll mindestens ein Schnitt durchgeführt werden
- das Schnittgut ist abzuführen
- Entwässerungen (Drainagen) sind untersagt

2.1.5 Hecken, Ufer- und Feldgehölze

(Auf Schutzplankarte mit 31.xx bezeichnet)

- Hecken und Feldgehölze haben allseitig, Ufergehölze landseitig einen Krautsaum mit einer Mindestbreite von 3 Metern aufzuweisen, der Krautsaum ist ein- bis zweimal jährlich, in der Regel im Herbst bzw. in den Monaten Juni und September zu mähen, das Schnittgut ist abzuführen
- Zwecks Ausmagerung kann der Krautsaum in den ersten beiden Jahren nach Erlass des Schutzplans früher und häufiger geschnitten werden
- Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Gehölzen und Krautsaum untersagt
- bei Neu- und Ersatzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden
- die Gehölze sind artgerecht zu pflegen, umfangreichere Eingriffe sind zu etappieren

2.1.6 Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen

(Auf Schutzplankarte mit 32.xx bezeichnet)

- abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Arten zu ersetzen

2.1.7 Hochstamm-Feldobstbäume

(vorgesehene Schutzkategorie, werden auf Schutzplankarte mit 33.xx bezeichnet)

- die Stammhöhe zu den untersten Leitästen muss mindestens 1,6 m betragen
- Alt- und Totholzpartien sind in angemessenem Umfang stehen zu lassen
- abgehende Bäume sind zu ersetzen

2.1.8 Extensive Wiesen

(auf Schutzplankarte mit 41.xx bezeichnet)

- Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt
- der erste Schnitt darf in der Regel nicht vor dem 15. Juni durchgeführt werden
- jährlich müssen mindestens zwei Schnitte erfolgen, ausser auf Trockenstandorten (vgl. Ziffer 2.1.10)
- das Schnittgut ist abzuführen

2.1.9 Abbaugelände

(Auf Schutzplankarte mit 43.xx bezeichnet)

- Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt
- künstliche Bewässerungen und Entwässerungen (Drainagen) sind untersagt
- Ruderalflächen und Gewässer dürfen nicht rekultiviert werden
- Lebensräume für Amphibien und Libellen sind zu fördern und fachgerecht zu unterhalten
- besonnte, hohe Kieswände sind zu fördern

2.1.10 Trockenstandorte, Trespenwiesen

(Auf Schutzplankarte mit 44.xx bezeichnet)

- Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt
- die Besonnung soll durch die Erhaltung busch- und baumfreier Standorte sichergestellt werden
- Es ist jährlich ein Schnitt, nicht vor dem 1. Juli vorzunehmen, das Schnittgut ist abzuführen

2.2 Bestehende Naturschutzgebiete

Die bestehenden Naturschutzgebiete der bisherigen Ortsplanungen sind im Schutzplan Naturobjekte enthalten.

Durch den Gemeinderat genehmigt am 6. Februar 1996.

Der Gemeinderat Aadorf

Der Gemeindeammann
sig. B. Lüscher

Der Gemeindeschreiber
sig. A. Schwager

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am: 13. Mai 1996

Durch den Regierungsrat genehmigt am: 18. März 1997

3. Richtplan Natur und Landschaft

3.1 Richtplantext

3.1.1 Einleitung

Der vorliegende Richtplan Natur und Landschaft der Gemeinde Aadorf ist die Grundlage für die geplante weitere Entwicklung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz. Grundlage des Richtplans bildet das Inventar der erhaltenswerten Objekte. Darauf aufbauend sind die entsprechenden Entwicklungsziele bzw. die Aufwertungsmassnahmen dargestellt. Der Richtplan ist für die anwendende Behörde ein Planungsinstrument, das Richtschnur und Zielvorgabe für das weitere Handeln in diesem Sachbereich darstellt. Der Richtplan ist lediglich behördenverbindlich, d.h. dass er im Gegensatz zum Schutzplan keine direkten Auswirkungen auf die Eigentümer hat.

Der Richtplan besteht aus einer Karte, die Ausgangslage und die in sechs Kategorien eingeteilten Festsetzungen enthält, sowie einem Textteil, der allgemeine Grundsätze formuliert und den Karteninhalt erläutert.

3.1.2 Richtplaninhalt

Allgemeine Grundsätze

Der Richtplan dient der Verwirklichung der im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz erläuterten Ziele und Grundsätze sowie deren lokalen Umsetzung und Ergänzung. Daraus ergeben sich folgende allgemeine Planungs- und Handlungsgrundsätze, die die anwendenden Behörden zu beachten haben:

- Naturnahe Landschaftsteile und -objekte sind als Lebensräume für Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu pflegen
- Schutzobjekte sollen nicht nur in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben, sie sollen auch ergänzt, aufgewertet und mit anderen Lebensräumen vernetzt werden.
- Oekologische Ausgleichsflächen sind zu schaffen
- Die Artenvielfalt (Pflanzen und Tiere) ist zu fördern.
- Es soll eine naturnahe und schonende Bodennutzung erreicht werden.
- Das Landschaftsbild soll belebt werden
- Die Nutzungsintensität (Freizeit und Landwirtschaft) soll in empfindlichen Bereichen nach Möglichkeit herabgesetzt werden

Festsetzungen

Die Karte zum Richtplan sieht sechs Hauptgruppen von Massnahmen vor:

- I. Aufwertung bestehender Objekte
- II. Verbesserung der Vernetzung, Kleinlebensräume neu schaffen
- III. Bereicherung des Landschaftsbildes
- IV. Aufwertung von Waldrändern
- V. Extensivierung
- VI. Schaffung von Trockenstandorten

I. Aufwertung bestehender Objekte

(Auf Richtplankarte mit pinkfarbigen Nummern bezeichnet)

Neben den Pflegeanweisungen, die sich aus der Unterschutzstellung von Naturobjekten ergibt, sind konkrete Aufwertungs- und Ergänzungsmassnahmen notwendig.

Bsp: Bach- und Weihersanierungen

Bachöffnungen und -renaturierungen

Schaffung von Pufferzonen um Feuchtgebiete

Schaffung von Wildkrautsäumen um Kleingehölze

Extensivierungen

- 11.01 **Eisweiher/Weiherholz:** Schaffen eines stufigen Waldrandes mit verbesserter Artenvielfalt
- 11.02 **gesamte Lützelburg:** naturnahe Verbauung ist überall anzustreben
- 22.05/13 standortgerechte, artenreiche Ufervegetation; Sicherstellung besonnener Uferabschnitte; Schaffen von Pufferzonen
- 11.03 **Naturschutzgebiet Steig West:** Sicherstellen einer optimalen Vernetzung, insbesondere durch Schaffen von ökologischen Ausgleichsflächen im Kiesabbaugebiet
- 11.04 **Naturschutzgebiet Steig Ost:** Schaffen einer Pufferzone durch naturnahe Gestaltung und Pflege in der Umgebung
- 11.05 **Naturschutzgebiet Taischmatte:** Schaffen einer Pufferzone
- 11.09 **Naturschutzgebiet Täniker Weiher:** grossräumige Pufferzone schaffen, standortgerechte Bepflanzung
- 11.14 **Naturschutzgebiet Egelsee:** Verbessern des Feuchtstandortes, extensive Umgebungsnutzung
- 11.15 **Naturschutzgebiet südöstlich Huzenwil:** naturnahe Umgebung schaffen, Sicherstellung von geeigneten Amphibienlaichplätzen
- 11.20 **Naturschutzgebiet Buchholz:** Extensivierung, Verbesserung der Artenvielfalt
- 22.04 **Dorfbach Ettenhausen:** naturnahe Verbauung ausserhalb des engeren Siedlungsgebietes
- 22.06 **Bach am Nolenberg:** ausdolen
- 22.07 **Bach Mühlwies:** renaturieren
- 22.08 **Bach Halde:** ausdolen, vor Einmündung in Lützelburg Vegetation aufwerten
- 22.12 **Bach Hundacker:** verbreitern, teilweise bestocken
- 23.03 **Teiche Matthof:** Verbindungen ausdolen, naturnahe Gestaltung
- 23.04 **Weiher Asprüti:** naturnahe Umgebung schaffen
- 24.01 **Feuchtbiotop südl. Heischboden** gegenüber Egelsee: Entbuschung und bessere Besonnung
- 31.02 **Hecke Kennerhalde:** verlängern, Artenvielfalt verbessern, Schaffen eines Wildkrautsaums
- 31.03 **Hecke Bohl:** verlängern, Artenvielfalt verbessern
- 31.14 **Hecken Brand:** verlängern und Krautsaum schaffen
- 31.17 **Hecke Kirchweg Ettenhausen:** verlängern und Krautsaum schaffen
- 31.31 **Ufergehölz Hundacker:** verlängern, Artenvielfalt verbessern
- 31.41 **Ufergehölz Asprüti:** Artenvielfalt verbessern
- 31.44 **Hecke Blare:** erweitern und Krautsaum schaffen
- 31.45 **Hecke Sulzwies:** erweitern und Krautsaum schaffen
- 31.47 **Hecke Chrummacker:** vergrössern
- 31.49 **Hecke Schlossrain:** Verlängern und Krautsaum schaffen

- 32.16 **Einzelbäume Mülipünt:** zur Allee vervollständigen
- 43.01 **Abbaugeliet Sangel:** Aufwertung des Feuchtstandortes, bessere Besonnung mit buschfreier Zone
- 43.02 **Abbaugeliet Bohl:** Aufwertung zu Trockenstandort, Durchforstung zur besseren Besonnung
- 43.04 **Abbaugeliet Köpperhalde, Luegetenbuck:** Erhalt der bestehenden Feuchtgebiete inkl. naturnahe Umgebung; bei der Auffüllung ökologische Ausgleichsflächen belassen
- 43.05 **Abbaugeliet Holzacker:** Erhalt von Ruderalflächen

II. Verbesserung der Vernetzung; Kleinlebensräume neu schaffen

(auf der Richtplankarte orange schraffiert bezeichnet)

Damit ein ökologischer Ausgleich stattfinden kann (z.B. durch Austausch von Tierpopulationen), müssen Biotopel bzw. Lebensräume miteinander verbunden, vernetzt werden.

- Anlegen, Ergänzen und Verbessern von Hecken, Alleen, Bachläufen und Ufergehölzen
- Aufwertung von Sand- und Kiesgruben zu Ruderalflächen oder Feuchtgebieten;
- Extensivierungen
- Anlegen von Trittsteinbiotopen. Dieser Ausdruck lehnt sich an das Bild einer Flussüberquerung mittels aus dem Wasser ragenden Steinen an. Trittsteinbiotopel sind kleine geschaffene Lebensräume, die in einem grossen Gebiet die „ökologische Verbindung“, die räumliche Ausbreitung und den biologischen Kontakt von Arten sicherstellen können.

III. Bereicherung des Landschaftsbildes

(auf Richtplankarte gelb bezeichnet)

Zum Natur- und Landschaftsschutz gehört auch die Bewahrung oder Wiederherstellung des traditionellen Landschaftsbildes (z.B. starke Prägung des Thurgauer Landschaftsbildes durch Hochstamm-Feldobstbäume)

- Bewahren und Erweitern von Hochstammobstgärten
- Pflanzen von Hecken und markanten Einzelbäumen
- Bachausdolungen

IV. Aufwertung von Waldrändern

(auf Richtplankarte violett bezeichnet)

Waldränder bieten nur dann einen guten Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, wenn sie gestuft angelegt sind und sich durch Artenvielfalt auszeichnen.

V. Extensivierung

(auf Richtplankarte grün bezeichnet)

Die Nutzungsintensität (Freizeit und Landwirtschaft) soll in empfindlichen Bereichen herabgesetzt werden.

VI. Schaffung von Trockenstandorten

(auf Richtplankarte rot bezeichnet)

An geeigneten Orten sind Trockenstandorte als Lebensräume für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten anzulegen.

3.1.3 Umsetzung

Die Behörden berücksichtigen bei der Umsetzung des Richtplans die Interessen von Eigentümern und insbesondere von Landwirten angemessen.

Die Verwirklichung der Ziele hat mit einer umfassenden Information der Bevölkerung allgemein und der Betroffenen im speziellen einherzugehen, da nur dann ein wirksamer und umfassender Schutz der Natur erfolgen kann, wenn die Massnahmen mehrheitlich akzeptiert werden.

Durch den Gemeinderat genehmigt am 6. Februar 1996.

Der Gemeinderat Aadorf

Der Gemeindeammann
sig. B. Lüscher

Der Gemeindeschreiber
sig. A. Schwager

Durch den Regierungsrat genehmigt am 18. März 1997.